

Bedenklicher ist die Anwendung der Sprüche, welche Scipio vornimmt. — Es sind keinesfalls Gebete, welche von Gott eine sichere Heilung und Wirksamkeit der sonstigen angewandten Mitteln erstehen wollen; sie sollen also aus sich wirken. Eine aus sich ihnen angepasste Wirkung könnte höchstens darin liegen, daß sie durch ihren Inhalt und durch die Communicationsweise die Aufmerksamkeit des Patienten noch mehr festbannten auf die Beschauung des Ringes und das einschläfernde Bestreichen des Arztes. Bestimmter Formeln kann es dazu sicher nicht bedürfen. Ist daher Inhalt und Form der Sprüche und der Ansprache so, daß die bezeichnete Wirkung ausgeschlossen erscheint, oder wird der Nachdruck auf bestimmte Formeln, vielleicht noch gar unverständliche Formeln gelegt: dann läßt sich eine natürliche Wirkung gar nicht denken; die Wirkung, welche eintreten oder erwartet würde, müßte auf die Dazwischentkunft des bösen Feindes zurückgeführt werden, und die Anwendung dieses Mittels wäre unzweifelhaft zu verbieten.

Desgleichen wäre unzweifelhaft die Sache zu verbieten, wenn sich die Wirkungen der sogenannten weiteren Stufen des Magnetismus, Hellsehen und dergleichen einstellten, oder wenn der Patient sich willenlos in die Willensgewalt des Hypnotiseurs übergeben müßte, oder wenn die stattfindenden Berührungen nicht mehr in den Grenzen der Ehrbarkeit blieben.

3. Praktischer Bescheid an Gracchus. Allein, da von diesen Umständen geschwiegen wird, sie also für unsere Beurtheilung als nicht bestehend angenommen werden müssen, so haben wir praktisch dem Gracchus nur dies zu antworten:

1. Weil heutzutage mit dem Magnetisiren und Hypnotisiren soviel Unfug getrieben wird, ist es an sich nicht räthlich, sich dieser hypnotischen Heilmethode zu bedienen. 2. Die Anwendung der Sprüche muß jedenfalls untersucht und je nach Befund absolut untersagt werden: wenn dann der Arzt auf deren Anwendung noch bestände, so wäre seine ärztliche Hilfe entschieden zu verlassen. 3. Geschieht nichts weiteres, als die Fixirung des Ringes von Seiten des Patienten, und das Bestreichen des Gesichtes und der Brust durch den hypnotisirenden Arzt: dann kann die so herbeigeführte bloße Hypnose nicht gerade als unerlaubt gelten. Ein Anzeichen teuflischer Einmischung liegt nicht vor, auch kein positiver Anhalt, eine derartige Einmischung zu vermuthen; darum kann man auch einen positiven Protest gegen eine solche, wenn auch anrathen, doch nicht zur eigentlichen Pflicht machen.

Eracten.

P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. (Verleitung zu materieller Abgötterei und Consecration einer nicht auf dem Altarstein befindlichen Hostie.) In einer gewissen Pfarrei wird jedes Jahr das Fest des Kirchenpatrones feierlich begangen, und während des Hoch-

antes das allerheiligste Sacrament in Ostensorio ausgelegt. Am Festtage selbst vergißt einmal der Pfarrer während der Frühmesse eine große Hostie für die Auslegung zu consecrieren; als die Stunde des Hochamtes nahe ist, erinnert er sich seines Versehens und theilt es dem Cooperator mit, der das Hochamt halten muß; zugleich aber meint er einen Ausweg aus seiner schwierigen Lage gefunden zu haben, und heißt demgemäß den Cooperator nur ruhig eine große nicht consecrirte Hostie nehmen, zugleich aber auch eine kleine consecrirte und sie beide zugleich in dem Ostensorium ausstellen. „Eine große nehmen Sie, sagt er, damit das Volk mein Versehen nicht bemerke; eine kleine, damit keine Abgötterei stattfinde“. Der Cooperator ist jedoch damit nicht beruhigt und meint, ein solches Verfahren sei nicht instande, der Gefahr der Abgötterei beim Volke vorzubeugen; er kann sich denn auch nicht entschließen, dem Verlangen seines Pfarrers zu willfahren, der schließlich selbst die Auslegung auf die von ihm erfundene Weise vornimmt. Mit bleibender Unruhe über das Geschehene fängt der Cooperator das Hochamt an, entschließt sich aber bei der Wandlung, um aus der mißlichen Lage zu gerathen, nicht nur die Hostie der heiligen Messe, sondern auch zugleich jene große, welche sich im Ostensorium auf dem Throne befindet, zu consecrieren. Nach dem Hochamte nimmt er, obchon er jetzt an der Gültigkeit der Consecration der großen Hostie zweifelt, sowohl diese als die kleine Consecrirte aus der Monstranz, und legt sie beide in das Ciborium zu den anderen consecrirten Partikeln.

Nun fragt es sich: 1. Hat der Pfarrer dadurch gesündigt, daß er eine große nicht consecrirte Hostie mit der kleinen consecrirten in der Monstranz dem Volke zur Verehrung auslegte? — 2. Was hätte der Pfarrer thun sollen, nachdem er sein Vergeßen bemerkt hatte? — 3. War das Verfahren des Cooperators richtig, als er die Intention machte, auch die große Hostie der Monstranz zu consecrieren? — 4. War die Consecration dieser Hostie gültig? War sie auch erlaubt? — 5. Durfte der Cooperator diese Hostie, an deren gültiger Consecration er zweifelte, mit den kleinen consecrirten Partikeln im Ciborium verschließen? Es sei noch bemerkt, daß dem Küster das Vorgefallene nicht entgangen ist, und er, mit seiner gewohnten Geschwätzigkeit — sie ist dem Pfarrer nur zu wohl bekannt — bald dem Volke alles wird erzählt haben.

Die erste Frage ist nach meiner Ueberzeugung durchaus zu bejahen, und zwar hat der Pfarrer objective loquendo schwer gesündigt, wenn ihn auch vielleicht eine vollkommene bona fides von formeller Sünde entschuldigt. An und für sich aber scheint mir die That eine Todsünde zu sein, nämlich eine formelle nicht zu rechtfertigende Mitwirkung zur Abgötterei. Denn was beten die Gläubigen im allerheiligsten Sacramente des Altars an? Nicht den Heiland, wie er an und für sich ist, sondern insofern er auf sacramentale Weise mit jenen Accidentien des Brotes verbunden und somit unter und mit

jenen Accidentien dort gegenwärtig ist, wo diese sich befinden. Vor jenen Accidentien kniet der Christ und richtet auf sie, insofern sie den Heiland in sich umschließen, seine Anbetung. Ist nun in der Kirche die Monstranz ausgestellt mit einer großen Hostie, so hat jeder anwesende Gläubige die Absicht, seine Anbetung unbedingt auf die Accidentien der großen Hostie zu richten, die aber nur die Substanz des Brotes, nicht den Leib des Heilandes umschließen; er hat aber die Meinung nicht, seine Anbetung nur zu richten auf die Accidentien der kleinen consecrirtten Hostie, deren Anwesenheit er nicht einmal vermuthet. Das unbedingte Anbeten eines Gegenstandes, der nicht Gott ist, stellt aber eine Abgötterei dar, welche seitens der Gläubigen in diesem Falle zwar nur materiell, an und für sich aber schwer sündhaft ist. Es hilft nicht dagegen einzuwenden: „Das Volk betet Jesus Christus an, der in der Monstranz wahrhaft und wirklich anwesend ist; es findet also gar keine Abgötterei statt“; — denn das Volk betet Jesus Christus an in der Monstranz nicht wie er an Sich ist, sondern, wie wir schon sagten, insofern Er unter Brots-gestalt da gegenwärtig ist, insofern Er mit der Brotgestalt das heilige Altars sacrament darstellt; und das Volk hält es für sicher, daß dieses in der großen Hostie geschieht. Diese ist aber durchaus nicht ein Theil des Altars sacramentes, und hat also nicht im Geringsten das Recht, ein Ziel der Anbetung zu sein, was doch wirklich der Fall ist, da dem Volke die Anwesenheit der kleinen consecrirtten Hostie unbekannt ist, und es also seine Anbetung nicht auf diese beschränken kann. Es wäre auch nicht stichhaltig zu bemerken: „Die große Hostie ist ja unmittelbar mit der kleinen consecrirtten verbunden; zusammen bilden sie ein moralisches Ganze, was der terminus der Anbetung ist und wahrlich Anbetenswürdiges in sich beschließt“. Nicht stichhaltig ist diese Bemerkung, sage ich; denn erstens, wenn das Ganze der terminus der Anbetung ist, muß auch die ganze da anwesende Substanz anbetungswürdig sein, was durchaus nicht der Fall ist. Zweitens thut die unmittelbare Verbindung der beiden Hostien nichts zur Sache; der Leib Jesu Christi ist dadurch mit der großen Hostie nicht in innigerer Verbindung als mit welchem Brote der Welt auch; denn er ist im Allerheiligsten Sacramente den Platz- und Raum-verhältnissen enthoben.

Wir sind somit zur Behandlung der zweiten Frage gelangt: Was hätte denn der Pfarrer thun sollen, als er sein Vergessen bemerkte? — Nach meinem Dafürhalten hätte er entweder die Aussetzung nur im Ciborium vornehmen sollen, oder wenn er die Monstranz anwenden wollte, sich bloß einer kleinen Hostie bedienen sollen. Dem Volke konnte der Grund dieses Verfahrens kurz und in geziemender Weise mitgetheilt werden, so daß kein Anstoß gegeben, selbst kein Aufsehen erregt worden wäre. Und wäre auch dieses letztere wirklich der Fall gewesen, so dürfte es dem Pfarrer nicht allzuschwer sein, eine kleine Unannehmlichkeit mit Geduld aus Liebe zu Gott zu tragen.

Was die dritte Frage betrifft, so ist auch das Verfahren des Kaplans ohne Zweifel sehr zu tadeln. Denn es ist eine schwere, von der Kirche auferlegte Verpflichtung, keine Hostie anderswo zu consecrieren, als auf einem vom Bischöfe geweihten steinernen Altar. Die vom Kaplane consecrierte Hostie war jedoch nicht auf dem Altar, sondern oben auf dem Ausstellungsthron, und die kirchlichen Gesetze diesbezüglich sind so strenge, daß sie keine Ausnahme, aus welchem Grunde auch, gestatten, viel weniger in unserem Falle. „Es ist gewiß nie erlaubt, so die *Additiones Casinenses* bei „*Ferraris*,¹⁾ ohne Altar, wäre es auch in Todesnoth, zu celebrieren. „Denn wenngleich die kirchlichen Gesetze nicht *cum gravi incom-* „*modo* verpflichten, so wird doch das Messelesen mit den heiligen „Gewändern und am Altare so schwer von der Kirche aufgefaßt, daß „kein einziger Fall von Dispens in dieser Hinsicht bekannt ist; darum „werden Gewänder und Altar als Bestandtheile des dem heiligen Opfer „geweihten Cultus angesehen. Wie darf man also sie unangewendet „lassen, weil dieses fast nicht ohne Verachtung geschehen kann, oder „wenigstens nicht ohne Anstoß und große Unehrethätigkeit. Hier wird „also alles beherrscht von der natürlichen Pflicht der dem heiligen „Opfer geschuldeten Ehrfurcht, welche Pflicht selbst keine Todesgefahr „aufheben kann“. Ist es aber nicht erlaubt die heilige Messe zu lesen, außer auf einem consecrierten Altar, so ist es auch unerlaubt eine Hostie zu consecrieren, welche sich nicht auf dem Altare befindet. Denn diese Consecration gehört ausschließlich der Messe an, ist ein wesentlicher Theil derselben; werden auch mehrere Hostien consecriert, die Consecration selbst ist nur eine.

So ist auch zum Theile schon auf die vierte Frage die Antwort gegeben, nämlich ob die Consecration der großen Hostie erlaubt sei. Der andere Theil dieser Frage lautet aber: Ist sie in unserm Falle auch giltig? — Die Giltigkeit dieser Consecration scheint mir unzweifelhaft. Der Celebrant wußte ja, daß die große Hostie sich nicht auf dem Altare befand; er beabsichtigte desungeachtet, ohne daran zu zweifeln, daß die Noth ihm das Recht gab, die Hostie zu consecrieren; er hatte also eine unbedingte Intention bei dieser Consecration, und eine solche Intention macht die Consecration, wenn übrigens die Materie des Sacramentes wahrhaft, wie in diesem Falle, anwesend ist, immer giltig. —

Gegen diese Entscheidung könnte man vielleicht einwenden, daß die Giltigkeit der Consecration von Partikeln, welche sich infolge einer Unaufmerksamkeit außerhalb des Corporals oder des Altarsteines befanden, wenn auch von vielen Theologen befürwortet, von den Meisten dennoch verneint wird; und zwar darum, weil man nicht annehmen kann, daß der Priester die Intention gehabt habe, eine Consecration vorzunehmen, welche eine schwere Sünde involvieren

¹⁾ Vom Altare. n. 84. Er verweist dabei auf den hl. Alphons. lib. VI n. 283, wahrscheinlich ist aber n. 377 gemeint.

würde.¹⁾ — Unser Fall ist jedoch von diesem durchaus verschieden; denn Alles geschieht mit vollkommener Kenntniss der Sachlage; kein Umstand ist dem Priester unbekannt geblieben, und er hält seine Handlung für erlaubt; der Casus setzt ja deutlich voraus, dass sein Zweifel erst nachher entstand. Wird also an fünfter Stelle gefragt, ob der Vicar die große Hostie mit den kleinen Partikeln im Ciborium verschließen durfte, so war dies objectiv gestattet, da seine Consecration gültig war; subjectiv aber nicht, da er an der Gültigkeit zweifelte. Er hätte also die große Hostie abgeseondert im Tabernakel verschließen und entweder Sicherheit sich erwerben, oder wenigstens sie am folgenden Tage vor oder nach, oder besser mit der zweiten Ablution während der heiligen Messe consuntieren sollen.²⁾

Die dem Casus am Ende hinzugefügte Bemerkung, dass der Küster alles wusste und mit seiner gewohnten Geschwätzigkeit alles bald den Leuten wird mitgetheilt haben, beweist noch zum Ueberflus, wie unvernünftig und unzweckmäßig das Verfahren des Pfarrers gewesen, der seinen Küster sehr gut kannte, und ihn bei dem ganzen Vorfalle als Zeuge anwesend sah.

Witten.

Jos. Mertnys C. ss. R.

III. (Restitutionsfall bezüglich eines Differenzial-Spieles.) Cajus beginnt, um reich zu werden, ein Börsenspiel. Dazu bedient er sich jedoch einer Mittelsperson, eines reichen Juden, der beim Sinken des Artikelpreises die Differenz aus seinen eigenen Mitteln deckt; Cajus aber ersetzte seine Schuld an den Juden (Mittelsperson) durch Wechselpapiere. Obwohl er sieht, dass seine Schuld von Tag zu Tag sich mehrt, seine Hoffnung auf Gewinn aber immer mehr abnehme, setzt er doch sein Spiel fort in der Meinung, vielleicht doch durch einen glücklichen Zufall seine Schuld decken zu können. Jedoch das Börsenspiel gelingt nicht. Nun kauft er mit geborgtem Gelde ein schönes Gut, in der Hoffnung, mit dem Einkommen desselben seine Schuld bezahlen zu können. Auch macht er jetzt Bekanntschaft mit einer jungen Dame, die er auch ehelicht. Zum Zeichen seiner zarten Anhänglichkeit gibt er ihr das gekaufte Gut. Zu bemerken ist, dass Cajus, da er noch ledig war, außerdem noch verschiedene Schulden machte, theils bei Gewerbsleuten theils bei Kaufleuten, die auf Zahlung sehr anstehen. Cajus ist willens, alle seine Schulden vollkommen zu tilgen.

Fragen: I. Ist Cajus gehalten, die Börsenschulden sammt allen Zinsen, oder nur das Capital zu bezahlen?

II. Ist die junge Dame verpflichtet, aus dem Einkommen des ihr geschenkten Gutes die Schulden ihres Mannes zu bezahlen?

III. Wen muss er vorerst befriedigen, den reichen Juden (Mittelsperson) oder die obgenannten Kaufleute?

¹⁾ Vgl. meine Moralthologie. lib. VI. n. 75. — ²⁾ Vgl. a. a. O. n. 88 Qu. 6.